



Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt

An den Grossen Rat

11.5238.02

ED/P115238
Basel, 7. Dezember 2011

Regierungsratsbeschluss
vom 6. Dezember 2011

Schriftliche Anfrage Brigitta Gerber betreffend Berechnung der Tagesheimkosten

Das Büro des Grossen Rates hat die nachstehende Schriftliche Anfrage Brigitta Gerber dem Regierungsrat zur Beantwortung überwiesen:

„Die heutige Bemessung der Kosten für die Unterbringung von Kindern in staatlich subventionierten Tagesheimen wird auf der Grundlage der Verordnung über die Harmonisierung und Koordination von bedarfsabhängigen Sozialleistungen (SoHaV) errechnet, d.h., verkürzt gesprochen anhand der Steuererklärung - aber vor Abzug. Dies führt offensichtlich dazu, dass Eltern beispielsweise für eine 40%ige-Unterbringung von einem Kind im Tagesheim rund 8% aus dem ihnen zur Verfügung stehenden Budgets bezahlen müssen und für zwei Kinder 15%. Dies scheint ein enorm grosser Anteil am Familienbudget einzunehmen, was nicht so gedacht war, es sollte die Familien entlasten. Zudem verhindert dies den Wiedereinstieg gerade von gut qualifizierten Frauen ins Berufsleben.

In diesem Zusammenhang bitte ich den Regierungsrat um die Beantwortung folgender Fragen:

- Warum richtet sich die Bemessungsgrundlage der Kosten für die Unterbringung von Kindern in Tagesheimen nicht an der tatsächlichen finanziellen Situation der Eltern, d.h. wird auf das Einkommen nach den steuerlichen Abzügen angepasst? Sollte die Verordnung nicht dergestalt geändert werden?
- Wenn nein, warum nicht? Wenn ja, was müsste geändert werden?

Brigitta Gerber“

Wir beantworten diese Schriftliche Anfrage wie folgt:

Hintergrund:

Es ist richtig, dass die Berechnung der Elternbeiträge für die Unterbringung von Kindern in staatlich subventionierten Tagesheimen auf dem Harmonisierungsgesetz Sozialleistungen (SoHaG) basiert. Dieses Gesetz trat am 1. Januar 2009 nach mehrjähriger Vorarbeit in Kraft. Der Kanton Basel-Stadt ist der erste Deutschschweizer Kanton, der die bedarfsabhängigen Sozialleistungen harmonisiert und koordiniert hat. Eine Harmonisierung war notwendig, weil die verschiedenen der Sozialhilfe vorgelagerten einkommensabhängigen

Sozialleistungen nach und nach eingeführt wurden und auf jeweils einem anderen Spezialgesetz beruhten. Diese Gesetze errechneten für jede Sozialleistung das massgebliche Einkommen jeweils unterschiedlich. Das heisst, Komponenten (darunter auch andere Sozialleistungen), die im Einkommen eingeschlossen waren, und Abzüge dieses Einkommens waren nicht einheitlich geregelt. Damit war der Einfluss, den die verschiedenen einkommensabhängigen Sozialleistungen untereinander hatten, ungeregelt und unkoordiniert. Unterschiedliche Haushaltsdefinitionen, Zirkelberechnungen, Armutsfallen oder Anrechnungslücken waren die Folgen dieser fehlenden einheitlichen Regelung.

Die Harmonisierung der bedarfsabhängigen Sozialleistungen brachte drei wesentliche Verbesserungen des Systems:

1. Vereinheitlicht wurde die Regelung zur Bestimmung der wirtschaftlichen Haushaltseinheit und des massgeblichen Einkommens. Dadurch entstand ein einheitliches und verständliches System, indem gleiche Haushaltstypen bei der Einkommensberechnung in jedem Einzelsystem gleich behandelt werden.
2. Die Harmonisierung der Sozialleistungen regelt die gegenseitigen Anrechnungen der ausbezahlten Sozialleistungen in einer festen Reihenfolge. Damit werden alle Einkommen gleich behandelt, egal ob es sich um Einkommen aus Erwerbsarbeit oder um Sozialleistungen handelt. Gleichzeitig wird vermieden, dass es Lücken in der Anrechnung gibt. Diese entstanden, wenn ausbezahlte Sozialleistungen bei anderen Leistungen nicht als Einkommensbestandteil berücksichtigt wurden. Ebenso werden Zirkelberechnungen verhindert. Bei Zirkelberechnungen wurden erhaltene Leistungen gegenseitig angerechnet. Durch die Koordination und Harmonisierung der Sozialleistungen konnten somit negative Arbeitsanreize behoben werden.
3. Im Rahmen der Koordination und der Harmonisierung wurde auch der Datenaustausch zwischen den Dienststellen geregelt, indem eine gemeinsame Datenaustauschplattform eingeführt wurde. Dies sorgte für administrative Erleichterung auch für die Leistungsbezüger, da ihre Daten in einem einheitlichen, verbundenen Informatiksystem gepflegt werden.

Grundsätzlich ist festzustellen, dass die Harmonisierung der bedarfsabhängigen Sozialleistungen eine gute Errungenschaft ist, an der festzuhalten ist. Die erwünschten Verbesserungen wie mehr Transparenz in einem zuvor schwer überschaubaren System, einfachere Abläufe und damit weniger Verwaltungsaufwand oder mehr Gerechtigkeit durch die Entschärfung negativer Arbeitsanreize sind tatsächlich eingetreten. Dies zeigt sich auch darin, dass unterdessen andere Deutschschweizer Kantone ihre Sozialleistungen harmonisieren.

Zu der Frage:

Warum richtet sich die Bemessungsgrundlage der Kosten für die Unterbringung von Kindern in Tagesheimen nicht an der tatsächlichen finanziellen Situation der Eltern, d.h. wird auf das Einkommen nach den steuerlichen Abzügen angepasst? Sollte die Verordnung nicht dergestalt geändert werden?

Wenn nein, warum nicht? Wenn ja, was müsste geändert werden?

Teil der harmonisierten Sozialleistungen sind all diejenigen finanziellen Leistungen durch den Staat an Private, die einkommensabhängig und der Sozialhilfe vorgelagert sind. Ge-

mäss dieser Definition gehört die Tagesbetreuung zum neuen System, das durch die Harmonisierung entstanden ist. Würde die Grundlage für die Berechnung der Elternbeiträge geändert, indem etwa wie in der Schriftlichen Anfrage vorgeschlagen das Einkommen nach den steuerlichen Abzügen als Grundlage genommen wird, müsste die Tagesbetreuung aus diesem System herausgelöst werden. Dies ist jedoch wenig sinnvoll und würde ein gut funktionierendes System auseinanderreißen. Zudem konnte festgestellt werden, dass mit der Harmonisierung der Sozialleistungen die Elternbeiträge für die Tagesbetreuung nicht gestiegen, sondern teilweise sogar leicht gesunken sind.

Das SoHaG ist ein Rahmengesetz und regelt die Art, wie das massgebliche Einkommen berechnet wird. Auf die tatsächliche Höhe der Elternbeiträge hat das SoHaG keinen direkten Einfluss. Bei allen bedarfsabhängigen Leistungen werden die Höhe der Leistungen und die Einkommensgrenzen weiterhin in den jeweiligen Spezialverordnungen geregelt. Im Falle der Tagesbetreuung ist dies die Verordnung zum Tagesbetreuungsgesetz.

Familien finanziell zu entlasten, ist auch für den Regierungsrat ein wünschenswertes Ziel. Verschiedene feste Ausgaben wie Miete, Krankenkasse und auch die Kosten für die Tagesbetreuung belasten die Familienbudgets teilweise stark. Um die Höhe der Elternbeiträge an den Tagesbetreuungskosten zu senken, müsste die Verordnung zum Tagesbetreuungsgesetz angepasst werden.

Aufgrund der aktuellen Finanzbeschlüsse verzichtet der Regierungsrat zum jetzigen Zeitpunkt auf die Umsetzung von Massnahmen, welche Familien noch weiter entlasten.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Dr. Guy Morin
Präsident



Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Staatschreiberin